

Stadt Aulendorf

Landkreis Ravensburg

Ehrenordnung der Stadt Aulendorf

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Aulendorf und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

§1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Aulendorf zu vergeben hat.
- (2) Die Beratung und Entscheidung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gemeindeordnung.
- (3) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Stadt Aulendorf mit ihren Ortsteilen verdient gemacht haben.
- (4) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Stadt Aulendorf.
- (5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (6) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (7) Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats.

§2 Ehrungen für sportliche Leistungen

(1) Allgemeines

Geehrt werden nach diesen Bestimmungen erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz in der Stadt Aulendorf haben oder Mitglied in einem Verein der Stadt Aulendorf sind.

(2) Ehrende Erfolge

Geehrt werden Erfolge von Mannschaften oder Einzelsportlern, die an offiziellen Meisterschaften und Pokalmeisterschaften ihrer Verbände teilnehmen.

Erfolge im Freizeitsport werden nicht berücksichtigt. Hierunter fallen Erfolge in Wettbewerben, zu denen es keine Spielrunden gibt.

(3) Erfolg und Auszeichnungen

Leistungsebene	Erfolgsgrad	Auszeichnungsgrad
Kreis und Region	1. Platz	Bronze
Württemberg und Baden-Württemberg	1. Platz	Silber
	2./3. Platz	Bronze
Bundesgebiet	1.-3. Platz	Gold
	4./5. Platz	Silber
	6./7. Platz	Bronze
Europameisterschaft	1.-3. Platz	Gold
	4./5. Platz	Silber
	6./7. Platz	Bronze
Weltmeisterschaft/Olympiateilnahme	1.-3. Platz	Gold
	4./5. Platz	Silber
	6./7. Platz	Bronze

(4) Über die Auszeichnung von Personen, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, wird im Einzelfall entschieden. Einzelfallentscheidungen werden in diesem Fall Grundlagen für spätere Ehrungen. Zuständig ist der Verwaltungsausschuss.

§3

Ehrungen für besondere kulturelle Leistungen

Über die Art und Form der Ehrung von besonderen Leistungen der kulturtreibenden Vereine, Organisationen und natürlichen Personen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Bedarfsfall.

§4

Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeitern

Für die Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeitern gelten folgende Regelungen:

- (1) 10 Jahre 1. Vorsitzender Ehrennadel in Bronze
- 15 Jahre 1. Vorsitzender Ehrennadel in Silber
- 20 Jahre 1. Vorsitzender Ehrennadel in Gold

(2) Abteilungsleiter, Kassier, Jugendleiter, 2. Vorstand, Schriftführer und in sonstigen Einzelfällen besonders verdiente Vereinsmitglieder erhalten nach
15-jähriger Tätigkeit die Ehrennadel in Bronze
20-jähriger Tätigkeit die Ehrennadel in Silber
25-jähriger Tätigkeit die Ehrennadel in Gold.

§5 Geburtstage von Ehrenbürgern

Anlässlich eines runden Geburtstages eines Ehrenbürgers übernimmt die Stadt Aulendorf die Organisation und die Kosten für eine kleine Veranstaltung mit musikalischer Umrahmung, Sektempfang und Kaffee und Kuchen bzw. bei einer Veranstaltung am Abend mit einem kleinen Imbiss.

§6 Ehrungen von Gemeinderäten

(1) Für ausscheidende Gemeinderäte gilt folgende Regelung:

Verdienstmedaille in Gold

Die Verdienstmedaille in Gold wird nach drei vollen Amtsperioden oder mindestens fünfzehn Jahre als Gemeinderat verliehen.

Verdienstmedaille in Silber

Die Verdienstmedaille in Silber wird nach zwei vollen Amtsperioden oder mindestens zehn Jahren als Gemeinderat verliehen.

Verdienstmedaille in Bronze

Die Verdienstmedaille in Bronze wird nach einer vollen Amtsperiode oder mindestens fünf Jahren als Gemeinderat verliehen.

Ausscheidende Gemeinderäte, die weniger als fünf Jahre im Gemeinderat tätig waren, werden mit einer Urkunde geehrt.

(2) Die Übergabe der Auszeichnung mit Urkunde erfolgt in der letzten Sitzung der auslaufenden Amtszeit durch den Bürgermeister bzw. im Rahmen der konstituierenden Sitzung.

(3) Alle ausscheidenden Gemeinderäte erhalten ein kleines Präsent.

(4) Für ausscheidende Ortschaftsräte gelten die Bestimmungen entsprechend.

§7 Jubiläen von Einwohnern

(1) Glückwünsche

a) Zum 80., zum 85., zum 90., zum 95. und ab dem 100. den folgenden Geburtstagen werden die Glückwünsche der Gemeinde durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, überbracht.

b) Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen, werden durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, geehrt. Rundfunk und Presse sind von der Ehrung zu unterrichten soweit kein anderer Wunsch bekannt ist.

c) Der Bürgermeister übermittelt jeweils auch die Glückwünsche des Gemeinderats.

d) Erfolgt eine Ehrung durch die Landesregierung, sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind rechtzeitig vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg zu stellen.

(2) Geschenke

Neben einem Glückwunschscheiben des Bürgermeisters werden folgende Geschenke überbracht:

a) **Geburtstag zum 80., zum 85., zum 90. und ab dem 100. den folgenden**, alle kleines Präsent.

b) **Ehejubiläen** kleines Präsent

§8 Lebensretter

(1) Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL.S. 98).

Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Bürgermeister in seinem Dienstzimmer übergeben.

(2) Der Lebensretter erhält ein kleines Präsent.

(3) Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten.

§9 Ehrung von Blutspendern

(1) Der Bürgermeister überreicht den Blutspendern anlässlich einer Gemeinderatssitzung oder einer besonderen Veranstaltung, die vom Deutschen Roten Kreuz - Blutspendedienst in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel, verbunden mit den Glückwünschen des Gemeinderats.

(2) Die Blutspender erhalten außerdem von der Gemeinde ein kleines Präsent.

§10

Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenbezeugungen

- a) Das Feuerwehrenzeichen in Bronze wird Feuerwehrangehörigen nach mindestens 15 Jahren Feuerwehrtzugehörigkeit verliehen.
- b) Das Feuerwehrenzeichen in Silber wird Feuerwehrangehörigen nach mindestens 25 Jahren Feuerwehrtzugehörigkeit verliehen.
- c) Das Feuerwehrenzeichen in Gold wird Feuerwehrangehörigen nach mindestens 30 Jahren Feuerwehrtzugehörigkeit verliehen.
- d) Bei überragenden Leistungen bzw. herausragenden Verdiensten für die Freiwillige Feuerwehr erfolgt die Verleihung auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses durch den Verwaltungsausschuss.

(2) Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen (Ehrenmitgliedschaft).

§11

Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

Beim Ableben von Gemeinderäten und Angehörigen der Stadtverwaltung sowie Schulleitern und ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, gelten folgende Regelungen:

(1) Nachrufe

1. Ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung erfolgt beim Ableben
 - a) eines Ehrenbürgers der Stadt Aulendorf,
 - b) eines ehemaligen Bürgermeisters oder Ortsvorsteher der Gemeinde und ihrer heutigen Ortsteile,
 - c) eines Gemeinderates, der bis zum Ableben dem Gemeinderat angehört hat, gleiche Regelung für Ortschaftsräte,
 - d) eines ausgeschiedenen Gemeinderates oder Ortschaftsrates, sofern er mindestens drei volle Amtsperioden dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört hat,
 - e) eines Angehörigen der Stadtverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Gemeindeverwaltung beschäftigt war,
 - f) einer Persönlichkeit, die sich um die Stadt Aulendorf, besonders verdient gemacht hat,
 - g) eines aktiven Kommandanten, eines Ehrenkommandanten oder eines Ehrenmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr. Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz) sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.

2. Ein Nachruf durch den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter erfolgt bei der Bestattung der unter 1. genannten Personen.

3. Ein Nachruf im Mitteilungsblatt der Stadt Aulendorf erfolgt beim Ableben der unter 1. und 2. genannten Personen sowie außerdem beim Ableben

- a) eines früheren Gemeinderates bzw. Ortschaftsrates,
- b) eines Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr mit mindestens 40 Jahren aktivem Dienst.

(2) Kranzspenden

1. Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung der unter (1) bei Nachruf genannten Personen sowie außerdem zur Bestattung

- a) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der in dem an die gemeindliche Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist und mind. 30 Jahre bei der Stadt Aulendorf beschäftigt war.
- b) eines Leiters einer hiesigen Schule, der bis zu seinem Ableben im Dienst gestanden ist,
- c) wenn bei Unglücksfällen und Katastrophen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Gemeindeverwaltung ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.

2. Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Gemeindefarben, die in goldener Aufschrift die Widmung trägt: „In Dankbarkeit - Stadt Aulendorf“.

(3) Beileidschreiben

Ein Beileidschreiben des Bürgermeisters wird zugestellt beim Ableben der unter (1) bei Nachruf und unter (2) bei Kranzspenden genannten Personen sowie außerdem beim Ableben

- a) eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes eines Gemeinderates oder eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung,
- b) eines Bürgers, der sich um die Stadt Aulendorf verdient gemacht hat,
- c) eines Leiters einer hiesigen Schule, der im Ruhestand verstorben ist,
- d) einer Persönlichkeit des öffentlichen und des privaten Lebens, wenn die Anteilnahme der Gemeinde schriftlich ausgedrückt werden soll.

§ 12 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 13 Politische Tätigkeiten

Nicht unter die Regelungen dieser Ehrenordnung fallen Tätigkeiten, die in einer politischen Partei, Organisation oder in einem Verein durchgeführt werden.

§14
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung der Stadt Aulendorf tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Aulendorf, 24.01.2022

Matthias Burth,
Bürgermeister